

Satzung für den Waldkindergarten der Gemeinde Hohenroth (Waldkindergartensatzung – WaldkigaS)

Die Gemeinde Hohenroth erlässt auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die Gemeinde Hohenroth betreibt und unterhält einen Waldkindergarten auf Basis der Zweckvereinbarung der Kommunen der NES-Allianz in der aktuell gültigen Fassung in interkommunaler Zusammenarbeit nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung.

(2) Der Waldkindergarten ist eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet (Kindergarten), mit einer speziellen pädagogischen Ausrichtung mit Natur-, Umwelt- und Forstbezug.

(3) Der Waldkindergarten dient der Bildung, Erziehung und Betreuung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal und Leitung

(1) Die Gemeinde Hohenroth stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb des Waldkindergartens erforderliche Personal zur Verfügung.

(2) Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Waldkindergarten wird durch den Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal im Sinne der AVBayKiBiG sichergestellt.

(3) Die Leitung des Waldkindergartens obliegt einer von der Gemeinde Hohenroth bestellten staatlich geprüften Fachkraft. Die Kindergartenleitung übt das Hausrecht aus. Das gesamte Personal ist der Kindergartenleitung fachlich unterstellt.

(4) Die Verwaltung und Aufsicht über die Führung und Leitung des Waldkindergartens übt die Gemeinde Hohenroth aus.

§ 3 Elternbeirat

Für den Waldkindergarten ist jeweils zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres ein Elternbeirat zu bilden. Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats bestimmen sich nach dem BayKiBiG.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Waldkindergartens ergeben sich aus der Gebührensatzung für den Waldkindergarten der Gemeinde Hohenroth (Waldkindergartengebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Aufnahmeantrag

(1) Die Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten bedarf eines schriftlichen Antrags durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Der Aufnahmeantrag ist ganzjährig möglich.

(2) Alle für die Aufnahme eines Kindes erforderlichen Daten sind von den Personensorgeberechtigten wahrheitsgemäß anzugeben. Unterlagen und Nachweise, die von der Gemeinde Hohenroth aufgrund rechtlicher Vorschriften benötigt werden, insbesondere zur Geltendmachung staatlicher Förderung (z. B. Nachweis über Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe) sowie das Nachweisheft für Vorsorgeuntersuchungen und Impfnachweise sind dem Waldkindergarten vorzulegen.

(3) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, Änderungen, insbesondere in Sorgerechtsfragen, sowie Adress- und Telefonnummernänderungen dem Waldkindergarten unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Aufnahme

(1) Die Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten ist nur mit Wirkung ab dem ersten Kalendertag eines Monats möglich.

(2) Über die Aufnahme angemeldeter Kinder entscheidet die Kindergartenleitung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte und nach Maßgabe der Zweckvereinbarung der NES-Allianz in der aktuell gültigen Fassung. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.

(3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass ein Kind für den Besuch des Waldkindergartens geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung eines Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als vier Wochen sein darf.

(4) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung und Betreuung sowie Integration möglich, eine Kooperation der Personensorgeberechtigten mit dem Waldkindergarten vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt sind.

§ 7 Aufnahmeablehnung und -widerruf

(1) Die Aufnahme nach § 6 kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen und Nachweise, insbesondere zur Geltendmachung staatlicher Förderung, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage der Aufnahme erlischt, für den Fall, dass ein Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt in den Fällen der Abs. 1 und 2 bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 8 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Öffnungszeiten des Waldkindergartens werden von der Gemeinde Hohenroth festgelegt. Veränderungen der Öffnungszeiten werden den Personensorgeberechtigten in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

(3) Die Schließzeiten des Waldkindergartens werden jeweils zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres von der Kindergartenleitung in Abstimmung mit der Gemeinde Hohenroth festgelegt und den Personensorgeberechtigten in geeigneter Form bekanntgegeben. Die Gemeinde Hohenroth kann bei Bedarf weitere Schließzeiten festlegen.

(4) Der Waldkindergarten kann auf staatliche Anordnung sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Bekanntgabe geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Kostenersatz.

§ 9 Buchungszeiten

(1) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen ein Kind den Waldkindergarten regelmäßig besucht. Buchungszeiten umfassen die pädagogischen Betreuungszeiten sowie die Bring- und Abholzeiten in vollem Umfang.

(2) Um Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Rahmen der speziellen pädagogischen Ausrichtung des Waldkindergartens und der Tagesabläufe sicherzustellen, wird für alle Kinder eine einheitliche Buchungszeit festgelegt.

(3) Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres besteht abweichend von Abs. 2 die Möglichkeit, eine kürzere Buchungszeit in Anspruch zu nehmen. Dies muss entsprechend im Aufnahmeantrag nach § 5 Abs. 1 erklärt werden.

(4) Die jeweils möglichen Buchungszeiten nach den Abs. 2 und 3 ergeben sich im Einzelnen aus der Waldkindergartengebührensatzung.

(5) Zum Zwecke der Eingewöhnung kann in Abstimmung mit der Kindergartenleitung die tatsächliche pädagogische Betreuungszeit in den ersten vier bis sechs Wochen nach Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten von der Buchungszeit nach Abs. 2 oder 3 abweichen. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Besuchsregelungen

(1) Aufgrund der speziellen pädagogischen Ausrichtung des Waldkindergartens sind fest organisierte Tagesabläufe unerlässlich. Zur Gewährleistung dieser Abläufe sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder zu sorgen und insbesondere die Bring- und Abholungsregelungen nach § 11 einzuhalten.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit dem Waldkindergarten sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind den Waldkindergarten nicht besuchen, ist das Waldkindergartenpersonal unverzüglich zu verständigen.

§ 11

Bring- und Abholungsregelungen, Beförderung

(1) Zur Entlastung der Verkehrssituation zum Standort Waldkindergarten sowie zur Stärkung des Umweltbewusstseins und des Gemeinschaftsgefühls der Kinder werden diese täglich von einem von der Gemeinde Hohenroth definierten Sammelpunkt im Ortsteil Hohenroth zum Standort des Waldkindergartens befördert. Für den Rücktransport gilt die Regelung sinngemäß.

(2) Zur Gewährleistung der täglichen Abläufe sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Kinder pünktlich zum Sammelpunkt gebracht und dort wieder rechtzeitig abgeholt werden.

(3) Die Aufsichtspflicht des Waldkindergartens beginnt mit der persönlichen Übergabe eines Kindes an pädagogisches Personal und endet mit der Übergabe eines Kindes an einen Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zum und vom definierten Sammelpunkt zu sorgen. Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter zwölf Jahre alt sein dürfen.

(4) Ist ein Kind nach Ablauf der vereinbarten Bring- und Abholzeiten nicht in einer Zeitspanne von einer halben Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 12

Krankheit, Anzeige

(1) Ein Kind darf den Waldkindergarten nicht besuchen, wenn

- a. es unter einer Krankheit leidet, bei der die Ansteckungsgefahr überprüft werden muss, weil dies für Andere (Kinder, Waldkindergartenpersonal und Personensorgeberechtigte) zum Risiko werden kann. Dies gilt z. B. bei Bindehautentzündung, Mund- und Hautinfektionen, etc.
- b. es an einer Krankheit leidet, welche unter § 34 des den Personensorgeberechtigten vorliegenden Infektionsschutzgesetzes (IfSG) fällt; diese Krankheiten sind meldepflichtig. Eine Rückkehr in den Waldkindergarten kann nur durch Freigabe eines Arztes und Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines Attests erfolgen.
- c. es aktuell an Fieber leidet oder am Tag bzw. in der Nacht zuvor Fieber hatte.
- d. es sich übergeben oder Durchfall hat. In diesem Fall darf das Kind erst frühestens nach 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall den Waldkindergarten wieder besuchen.
- e. es offensichtlich stark unter Krankheitssymptomen, wie z. B. erschöpfenden Husten, leidet.
- f. es von Kopfläusen befallen wurde. Im Verdachtsfall ist das Personal berechtigt, den Kopf des Kindes zu kontrollieren. Nur behandelte Kinder dürfen mit Bestätigung durch die Personensorgeberechtigten den Waldkindergarten wieder besuchen.
- g. Hygiene- oder Schutzmaßnahmen, z. B. nach Operationen, notwendig sind, die im Alltag nicht verantwortlich geleistet werden können.

(2) Das Personal des Waldkindergartens hat das Recht und die Verpflichtung, die Personensorgeberechtigten mit dem Kind nach Hause oder zur Überprüfung zum Arzt zu schicken, wenn der Verdacht besteht, dass einer der unter Abs. 1 genannten Sachverhalte zutrifft. Zeigt ein Kind akute Krankheitssymptome, ist von den Personensorgeberechtigten eine zeitnahe Abholung zu gewährleisten. Das Personal des Waldkindergartens kann ggf. einen ärztlichen Nachweis über den Gesundheitszustand des Kindes verlangen. Der Waldkindergarten leistet hierfür keinen Kostenersatz.

(3) Im Waldkindergarten werden vom Personal grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Eine Ausnahme ist nur unter bestimmten Bedingungen bei chronischen Erkrankungen oder Notfallmedikamenten möglich. Hierzu bedarf es der Absprache mit der Kindergartenleitung und dem zuständigen Personal des Waldkindergartens sowie der Vorlage entsprechender ärztlicher Nachweise.

(4) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren gesundheits- und konstitutionsrelevanten Einschränkungen oder Besonderheiten des Kindes, z. B. Allergien, Unverträglichkeiten und Anfallsleiden.

(5) Personen, die an einer übertragbaren Infektionskrankheit leiden, dürfen weder den von der Gemeinde Hohenroth festgelegten Sammelpunkt im Sinne des § 11 Abs. 1 noch das Areal des Waldkindergartens betreten.

§ 13 Besuchsausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Waldkindergartens insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal des Waldkindergartens bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Waldkindergartens missachten;
- b. das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder Andere gefährdet oder Gruppenarbeit behindert, insbesondere, wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch den Waldkindergarten nicht in Anspruch nehmen;
- c. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz im Waldkindergarten erhalten haben;
- d. das Kind wiederholt entgegen § 11 Abs. 2 nicht pünktlich zum Sammelplatz gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere im Falle des § 11 Abs. 4;
- e. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt;
- f. die Benutzungsgebühren für zwei Kalendermonate nicht entrichtet wurden;
- g. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen;

(2) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde Hohenroth schriftlich zu verfügen.

(3) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 1 und 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Abweichend von Abs. 2 ist in diesen Fällen die sofortige schriftliche Entscheidung der Kindergartenleitung zulässig.

§ 14 Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden eines Kindes aus dem Waldkindergarten bedarf mit Ausnahme des Grundschuleintritts einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Wegen der erforderlichen Personaldisposition ist das Ausscheiden durch schriftliche Kündigung erstmalig nach Ablauf von sechs vollen Monaten nach Aufnahme des Kindes in den Waldkindergarten möglich. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (01.06. bis 31.08.) ist die Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig; Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde Hohenroth zulässig (z. B. Wohnortwechsel).

(3) Ein Kind, welches nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in den Waldkindergarten aufgenommen wurde, kann für die Dauer des Bestehens des Waldkindergartens grundsätzlich nicht gekündigt werden. Die Aufnahme von Kindern aus Kommunen, die nicht Teil der Zweckvereinbarung der NES-Allianz in der aktuell gültigen Fassung sind, beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

(4) Das Ausscheiden eines Kindes aus dem Waldkindergarten erfolgt unter Berücksichtigung der vorgenannten Absätze immer jeweils zum Monatsende.

§ 15 Mitarbeit und Austausch

(1) Der Waldkindergarten ist Einrichtung der Solidargemeinschaft, der neben den finanziellen Leistungen von Staat, Kommune und Benutzungsgebühren auch von der Mitverantwortungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten lebt. Kinder und die Personensorgeberechtigten erleben in der Zusammenarbeit Vorbildverhalten und Gemeinschaftsgeist.

(2) Personensorgeberechtigte oder von Ihnen bestimmte Personen können sich in den Betrieb des Waldkindergartens durch aktive Mitarbeit ehrenamtlich einbringen.

(3) Die Personensorgeberechtigten sollen regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(4) Sprechstunden sowie Elternabende finden jeweils mindestens einmal im Jahr statt. Die Termine werden in geeigneter Form bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 16 Verpflegung

(1) Die Personensorgeberechtigten sind im Interesse der Gesundheit und des Wohlergehens ihres Kindes grundsätzlich verpflichtet, dieses täglich während des Kindergartenbetriebs mit ausreichend Verpflegung zu versorgen.

(2) Der Waldkindergarten stellt den Kindern ausschließlich Getränke zur Verfügung.

(3) Aufgrund der speziellen pädagogischen Ausrichtung kann vom Waldkindergarten keine Verpflegung in Form von Essen angeboten werden.

§ 17 Datenschutz

Der Datenschutz wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.

§ 18 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).

§ 19 Haftung

(1) Die Gemeinde Hohenroth haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Waldkindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Hohenroth für Schäden, die sich aus der Benutzung des Waldkindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Hohenroth zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Hohenroth nicht für Schäden, die Kindern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Gemeinde Hohenroth haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von Kindern in den Waldkindergarten eingebrachten Gegenstände (z. B. Spielsachen).

§ 20 Begriffsbestimmungen

(1) Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind im Regelfall Eltern oder Pflegepersonen und Heimerzieher, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

(2) Das Betreuungsjahr im Sinne dieser Satzung beginnt jeweils am 01.09. eines Kalenderjahres und endet jeweils mit Ablauf des 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Hohenroth, 09.05.2022



Gemeinde Hohenroth


Georg Straub
Erster Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss am: 21.03.2022
Amtliche Bekanntmachung am: 10.05.2022
Vorlage Rechtsaufsicht am: 10.05.2022

